



Satzung des Elternvereins Zwergenland e.V.

gültig ab 16.11.2021

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Elternverein Zwergenland e.V.“ Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kita Zwergenland und Horteinrichtungen der „Zwergenland Babelsberg gGmbH“ sowie die Vermittlung von Hilfe und Unterstützung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der „Zwergenland Babelsberg gGmbH“.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Organisation und personelle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der Zwergenland Babelsberg gGmbH, z.B. Fahrten der Kindergruppen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen und Vorträge für Eltern.
- b. die finanzielle Förderung und Unterstützung von außerordentlichen Projekten im pädagogischen Bereich, z.B. der Wildnispädagogik, oder die Gestaltung des Kita- und Hortgeländes der Einrichtungen der Zwergenland Babelsberg gGmbH
- c. durch die Unterstützung sozial benachteiligter Familien
- d. durch Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- e. durch die Pflege und Förderung von Kontakten von ehemaligen und aktiven Mitgliedern

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös. Er fördert die pädagogische Betreuung der Kinder und setzt sich für gesellschaftliche Anerkennung, Förderung und Unterstützung von Kindertagesstätten ein. Der Verein kann als freier Träger Kindertagesstätten übernehmen und seinen Zielen entsprechend Einrichtungen schaffen und unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Dem Verein gehören an:



- a. ordentliche Mitglieder
- b. Fördermitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden, die seine Ziele anerkennen und unterstützen und entweder mindestens ein Kind in einer vom Verein geförderten Einrichtung betreuen lassen oder als Beschäftigte in einer vom Verein geförderten Einrichtung tätig sind. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages oder Arbeitsvertrages endet die ordentliche Mitgliedschaft automatisch.

Fördermitglieder im Verein können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele anerkennen und unterstützen. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mittels Beschluss mit Dreiviertelmehrheit verliehen werden, sofern sich das Mitglied um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist keine Beitragspflicht verbunden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a. mit dem Austritt
- b. mit dem Ausschluss
- c. mit dem Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ohne Begründung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen aus der Beitragsordnung trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, können auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied zuzustellen. Wird gegen diesen Bescheid binnen eines Monats Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit über diesen Einspruch. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Stimmrechte



1. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen und Anfragen an den Vorstand zu richten.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme und können selbst in den Vorstand gewählt werden und wählen. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf das andere Elternteil ihres Kindes, welches in einer vom Verein geförderten Einrichtung betreut wird, übertragen.
3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber in den Vorstand gewählt werden.
4. Mitglieder mit einer Beitragsschuld von mehr als 6 Monaten verlieren Stimm- und Wahlrecht bis zur Begleichung ihrer Schuld.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins anzuerkennen und einzuhalten sowie den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

- ist das oberste Organ,
- tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand turnusmäßig oder nach Bedarf einberufen,
- wird durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form und per Aushang an den Informationstafeln in den vom Verein geförderten Einrichtungen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen,
- wählt den Vorstand aus ihren Reihen und entlastet ihn,
- wählt zwei Kassenrevisor/innen zur jährlichen Kassenprüfung aus ihren Reihen,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht der Kassenrevisor/innen entgegen,
- beschließt Änderungen der Vereinssatzung,
- beschließt die Beitragsordnung für die Vereinsmitgliedschaft,
- entscheidet über Darlehens- und Kreditaufnahme,
- entscheidet endgültig über Einsprüche der Mitglieder gegen einen Vereinsausschluss und
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder mit übertragenem Stimmrecht anwesend ist.



In folgenden Fällen müssen mindestens dreiviertel aller ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein:

- Änderungen der Vereinssatzung
- Darlehens- und Kreditaufnahme
- Auflösung des Vereins

Zudem erfordern diese Beschlüsse eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen zum Wirksamwerden.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Schriftführer führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und legt dieses binnen einer Woche dem Vorstand zur Unterzeichnung vor. Der Vorstand leitet im Anschluss den Mitgliedern auf elektronischem Weg eine unterzeichnete Kopie des Protokolls zu.

3. Der Vorstand

besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- zwei Beisitzer/innen, wovon ein/e Beisitzer/in aus dem pädagogischen Personal einer vom Verein geförderten Einrichtung stammen muss.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in. Die Vertretung erfolgt stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Das Amt als Vorstandsmitglied endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins,
- ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind,
- fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- vertritt den Verein nach § 7 dieser Satzung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung obliegt.

Er hat insbesondere die Aufgaben

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,



- den Wirtschafts- und Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen,
- die Bücher zu führen oder führen zu lassen,
- den Jahresabschlussbericht zu erstellen,
- die Geschäftsführung der Einrichtungen des Vereins zu berufen und abuberufen,
- die Verwaltung und Sicherung des Vereinsvermögens.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstige Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Haftung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern

- a. Ein Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zulässigen Freibetrag nicht übersteigen darf. Eine Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.
- b. Ein Vorstandsmitglied haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- c. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Wahlen im Verein

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einzelner Mitglieder die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren einzeln pro Amt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang so oft wiederholt, bis eine einfache Mehrheit zustande kommt.
2. Die Wahl ist offen. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied, ebenso jede Person mit übertragenem Stimmrecht, hat für jedes zu wählende Amt eine Stimme.

§ 7 Verwaltung, Geschäftsführung und Kassenwesen

1. Vertretungsbefugnis für den Verein haben der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. Einnahmen nach der Beitragsordnung,
- b. Spenden und Stiftungen,
- c. staatlichen Zuschüssen und Zuwendungen,
- d. Zins- und Mieteinkünften aus dem Vereinsvermögen,
- e. sonstigen Zuwendungen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

4. Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren **mindestens** zwei Kassenprüfer/innen, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kassen/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesamtvermögen nach der Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten des Vereins an eine von der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen, steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zur Abwicklung des Vereins zwei Liquidator/innen. Die Liquidator/innen dürfen vorher nicht im Vorstand des Vereins tätig gewesen sein.

Potsdam, den 16.11.2021

Der Vorstand